



An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/.163-RD 3/2014

Wien, am 18. Dezember 2014

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen vom 23.10.2014, Nr. 2866/J, betreffend Aufbewahrungspflicht für Förderungswerber im Rahmen des ÖPUL 2015

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Harald Jannach, Kolleginnen und Kollegen vom 23.10.2014, Nr. 2866/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 9:

Die Aufbewahrung von förderungsrelevanten Unterlagen richtet sich bei Förderungen des Bundes im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung grundsätzlich nach den Vorgaben des BMF, erlassen in der Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014. Gemäß § 24 Abs. 2 Z 4 dieser Verordnung sind alle Bücher und Belege und sonstigen Unterlagen **zehn Jahre** ab dem Ende des Jahres der letzten Auszahlung sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinaus gehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung.

Gemäß § 5 Abs. 5 dieser Verordnung dürfen Sonderrichtlinien eines Bundesministers nur ausnahmsweise von den Bestimmungen der ARR abweichen, wenn dies aufgrund der Eigenart der Förderung erforderlich ist.

Aufgrund der Mehrjährigkeit von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (in der LE Periode 2014 – 2020 sind das mindestens 5 Jahre und max. 6 Jahre) ergibt sich dadurch tatsächlich eine sehr lange Aufbewahrungsfrist, von der allerdings aufgrund der oben angeführten rechtlichen Rahmenbedingungen nicht abgewichen werden darf.




Daher enthält die Sonderrichtlinie des BMLFUW zum ÖPUL die Verpflichtung, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre, gerechnet ab Ende des letzten Jahres der Verpflichtung, sicher und überprüfbar aufzubewahren.

In der Regel sind Unterlagen von den Förderungswerbern bei Vor-Ort-Kontrollen vorzulegen, also noch **während** des Verpflichtungszeitraums, wenn die Führung von Aufzeichnungen Bestandteil der Verpflichtung ist und nur mittels dieser Aufzeichnung oder anderer Belege die Einhaltung der Verpflichtung nachgewiesen werden kann.

Können diese Aufzeichnungen oder Belege vom Förderungswerber nicht vorgelegt werden, sind je nach Schwere, Dauer und Ausmaß des Verstoßes Sanktionen wegen Nichteinhaltung einer Verpflichtung auszusprechen.

Im Zuge der laufenden Neugestaltung der Sonderrichtlinien wird an der Formulierung für die Anpassung der Aufbewahrungspflicht auf das von der EU vorgesehene Mindestmaß bereits gearbeitet.

Der Bundesminister

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2014-12-19T07:04:54+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	